

Mitteilung des Senats

Neufassung der Kostenordnung für die Feuerwehr der Stadtgemeinde Bremen

**Mitteilung des Senats
an die Stadtbürgerschaft
vom 19. Oktober 2021**

1. Der Senat übermittelt der Bremischen Bürgerschaft (Stadtbürgerschaft) den nachstehenden Entwurf der Neufassung der Kostenordnung für die Feuerwehr der Stadtgemeinde Bremen mit der Bitte um Beschlussfassung
2. In der Neufassung erfolgt eine Neufestsetzung der Entgelte für gebührenpflichtige Leistungen der Feuerwehr Bremen. Darüber hinaus werden die Regelungen der aktuellen Rechtsprechung angepasst.
Einzelheiten werden in der Begründung und Synopse zum beigefügten Gesetzesentwurf dargestellt.
3. Die städtische Deputation für Inneres hat dem Entwurf am 07.10.2021 zugestimmt.

Das Gesetz nebst Begründung ist als Anlage beigefügt.

Beschlussempfehlung:

Anlage(n):

1. ANLAGE_Kostenordnung_Feuerwehr_Ortsgesetz
2. ANLAGE_Begründung_FwKostO
3. ANLAGE_Synopse Änderungen Fw Kostenordnung
4. Anlage Bekanntmachung

Kostenordnung für die Feuerwehr der Stadtgemeinde Bremen (Feuerwehrkostenordnung)

Vom...

Der Senat verkündet das nachstehende von der Stadtbürgerschaft auf Grund des § 3 Absatz 3 Satz 1 des Bremischen Gebühren- und Beitragsgesetzes vom 16. Juli 1979 (Brem.GBl. S. 279 — 203-b-1), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Juli 2021 (Brem.GBl. S. 554) geändert worden ist, beschlossene Ortsgesetz:

§ 1 Geltungsbereich

Dieses Ortsgesetz gilt für Leistungen der Feuerwehr Bremen und des bodengebundenen Rettungsdienstes der Stadtgemeinde Bremen nach dem Bremischen Hilfeleistungsgesetz.

§ 2 Kostenpflicht

(1) Für die Leistungen der Feuerwehr werden Kosten (Verwaltungsgebühren, Benutzungsgebühren und Auslagen) nach dem als Anlage beigefügten Kostenverzeichnis erhoben, sofern sie nicht nach § 57 Absatz 1 des Bremischen Hilfeleistungsgesetzes gebührenfrei sind.

(2) Als Leistung gilt auch das Ausrücken der Feuerwehr bei missbräuchlicher Alarmerierung oder bei Fehlalarmierung durch Brandmeldeanlagen und sicherheitstechnische Einrichtungen.

(3) Die Verpflichtung zur Zahlung der Kosten besteht auch dann, wenn es zu einer Leistung der Feuerwehr aus Gründen, die nicht von ihr zu vertreten sind, nicht gekommen ist oder wenn der erwartete Erfolg nicht eingetreten ist; der Rettungsdienst (Notfallrettung, Notfall- und Krankentransporte) bleibt unberührt.

(4) Kostenpflichtig sind

1. die technische Hilfeleistung bei Umweltschäden, Unglücksfällen und öffentlichen Notständen, die durch Wasserausströmungen, Gebäudeeinstürzen oder ähnlichen Vorkommnissen verursacht werden,
2. die technische Hilfeleistung in sonstigen Fällen,
3. die Rettung von Tieren,
4. die Beratung hinsichtlich erforderlicher Brandschutzeinrichtungen und –vorkehrungen,
5. die Gestellung von Brandsicherheitswachen bei Veranstaltungen oder Maßnahmen, bei denen eine erhöhte Brand- oder Explosionsgefahr besteht und eine größere Zahl von Menschen oder erhebliche Sachwerte gefährdet sein können, sowie bei Ausfall einer baurechtlich geforderten Brandmeldeanlage und sicherheitstechnischer Einrichtungen bis zur Übergabe an einen verantwortlichen Betriebsangehörigen,

6. der Anschluss von baurechtlich und brandschutztechnisch erforderlichen Brandmeldeanlagen an die Empfangseinrichtung der Feuerwehr,
7. die Durchführung von Brandverhütungsschauen,
8. die Befreiung von eingeschlossenen Personen aus Aufzugsanlagen,
9. die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes,
10. die Ausstellung einer Bescheinigung, dass hinsichtlich der Personenrettung keine Bedenken bestehen gemäß § 2 Absatz 3 Satz 5 und § 66 Absatz 4 Satz 2 der Bremerischen Landesbauordnung,
11. die brandschutztechnische Begutachtung von Bauanträgen im Baugenehmigungsverfahren, einschließlich die in einem solchen Verfahren zu erstellenden zwingend erforderlichen Ausdrücke bei Onlineanträgen und Gebühren bei zwingend erforderlichen Akteneinsichten,
13. Beratung, Prüfung oder Planung von Baustelleneinrichtungen oder -vorhaben vor Bauantragsstellung.

(5) Ansprüche auf Ersatz der Aufwendungen bei vorsätzlich oder grob fahrlässiger Verursachung von Gefahr oder Schaden und in Fällen der Gefährdungshaftung bleiben unberührt.

(6) Die Kostenschuld entsteht mit der Leistung der kostenpflichtigen Handlung gemäß Absatz 4.

§ 3 Kostenschuldner oder Kostenschuldnerin

(1) Kostenschuldnerin oder Kostenschuldner ist

1. der- oder diejenige, der oder die die Feuerwehr ohne Grund alarmiert oder den Einsatz vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat,
2. die Fahrzeughalterin oder der Fahrzeughalter, wenn die Gefahr, der Schaden oder Brand beim Betrieb von Schienen-, Luft-, Wasser- oder Straßenfahrzeugen entstanden ist,
3. die Betreiberin oder der Betreiber, wenn die Gefahr oder der Schaden bei der Förderung, Beförderung oder Lagerung von brennbaren Flüssigkeiten im Sinne der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten oder von besonders feuergefährlichen Stoffen oder gefährlichen Gütern im Sinne der Gefahrgutverordnung Straße entstanden ist,
4. die Betreiberin oder der Betreiber einer Brandmeldeanlage und oder sicherheitstechnischer Einrichtung, wenn durch die Anlage ein Fehlalarm ausgelöst worden ist,
5. die Betreiberin oder der Betreiber einer Aufzugsanlage, wenn der Einsatz zur Befreiung eingeschlossener Personen aus der Aufzugsanlage erforderlich war,

6. die Eigentümerin oder der Eigentümer des Grundstücks, der baulichen Anlage oder des Schiffes, auf dem oder der die Brandmeldeanlage angeschlossen oder die Brandverhütungsschau durchgeführt worden ist,
7. die Halterin oder der Halter des Tieres, das gerettet worden ist,
8. die Person, die eine Leistung nach § 2 Absatz 4 selbst oder durch Dritte, deren Handeln ihr zuzurechnen ist, beantragt oder veranlasst hat oder der diese Leistung zugutekommt,
9. der- oder diejenige, der oder die den Rettungsdienst in Anspruch genommen hat.

(2) Mehrere Kostenschuldnerinnen oder Kostenschuldner haften gesamtschuldnerisch.

§ 4 Berechnung der Kosten

(1) Die zu zahlenden Kosten werden nach den Sätzen des Kostenverzeichnisses (Anlage) berechnet und setzen sich, soweit nichts anderes bestimmt ist, zusammen aus

1. den Stundensätzen für das eingesetzte Personal,
2. den Stundensätzen für die eingesetzten Fahrzeuge, Geräte und Ausrüstungsgegenstände und
3. den Kosten für die Ersatzbeschaffung von Sonderlöschmitteln, Öl- und Chemikalienbindemitteln und nicht wiederverwendbarer Schutzausrüstung.

(2) Eine gesonderte Berechnung für Geräte und Ausrüstungsgegenstände, die zur Ausstattung der Einsatzfahrzeuge gehören, erfolgt nicht, wenn bereits für den Einsatz des Fahrzeugs eine Gebührenfestsetzung erfolgt. Ausgenommen hiervon sind Sonderlöschmittel, Öl- und Chemikalienbindemittel und nicht wiederverwendbare Schutzausrüstung.

(3) Werden Kosten nach Zeitaufwand berechnet, so ist § 5 Absatz 1 des Bremischen Gebühren- und Beitragsgesetzes anzuwenden.

(4) Für die Berechnung der Kosten wird die Zeit von Beginn bis zur Beendigung des Einsatzes zugrunde gelegt. Der kostenpflichtige Einsatz beginnt mit der Alarmierung (Disponierung) der Einsatzkräfte, und ist mit Wiederherstellung der Einsatzfähigkeit beendet. Sind die eingesetzten Mannschaften, Fahrzeuge oder Geräte und Ausrüstungsgegenstände zum Zeitpunkt der Alarmierung bereits zu einem anderen Einsatz ausgerückt oder kehren diese nach dem jeweiligen Einsatz nicht unmittelbar zurück (aufeinander folgende Einsätze), so beginnt der jeweilige Einsatz mit Verlassen des vorherigen Einsatzortes und ist beendet, sobald sie den jeweiligen Einsatzort verlassen, beziehungsweise die Einsatzfähigkeit wiederhergestellt ist.

(5) Die Anzahl und Auswahl des einzusetzenden und des davon bei der Kostenberechnung zu berücksichtigenden Personals sowie der Fahrzeuge, Geräte und Ausrüstungsgegenstände liegt im pflichtgemäßen Ermessen der Feuerwehr.

(6) Werden am Einsatzort Personal, Fahrzeuge, Geräte und Ausrüstungsgegenstände vorsorglich bereitgestellt, werden für den Materialeinsatz nur 50 Prozent der Kosten erhoben. Für den Personaleinsatz sind die Kosten in voller Höhe zu berechnen.

(7) Für besondere, nicht in der Feuerwehrkostenordnung aufgeführte Leistungen werden die Kosten nach dem tatsächlichen Zeit-, Material- und Personalaufwand gemäß der Anlage berechnet.

§ 5 Auslagen

Auslagen werden in der tatsächlich entstandenen Höhe zuzüglich eines Verwaltungskostenzuschlages gemäß Ziffer 103.02 der Anlage (zu § 1) der Allgemeinen Kostenverordnung geltend gemacht. Dies gilt insbesondere für:

1. Lieferungen und Leistungen Dritter, Fremdpersonal und –gerät,
2. Sonderlöschmittel, Öl- und Chemikalienbindemittel, nicht wiederverwendbare Schutzausrüstung und die Entsorgung und
3. Kosten für Reparaturen und Ersatzbeschaffungen bei Unbrauchbarkeit und Verlust von Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstungsgegenständen, soweit diese unmittelbar durch den kostenpflichtigen Einsatz entstanden sind.

Dauert ein Einsatz ohne Unterbrechung mehr als vier Stunden, so sind die Verpflegungskosten der eingesetzten Feuerwehrangehörigen als Auslagen zu erstatten.

§ 6 Rettungsdienst

(1) Die Gebühren nach Nummer 4 der Anlage werden nur erhoben, soweit für Leistungen im Rettungsdienst zwischen den Krankenkassenverbänden und zuständigen Berufsgenossenschaften einerseits und dem Senator für Inneres andererseits nach § 58 des Bremischen Hilfeleistungsgesetzes keine anderen Entgelte vereinbart sind.

(2) Wird ein Rettungsdiensteinsatz von nach § 27 Absatz 1 des Bremischen Hilfeleistungsgesetzes im Rettungsdienst der Stadtgemeinde Bremen mitwirkenden Hilfsorganisationen oder privaten Unternehmen durchgeführt, werden hierfür Kosten nach den gleichen Grundsätzen berechnet wie bei einem entsprechenden Einsatz der Feuerwehr.

§ 7 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsvorschrift

(1) Dieses Ortsgesetz tritt am 1. Januar 2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Feuerwehrkostenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. März 2009 (Brem.GBl. S. 97 — 2132-b-1), die zuletzt durch das Ortsgesetz vom 13. Juli 2021 (Brem.GBl. S. 554) geändert worden ist, außer Kraft.

(2). Für Leistungen, die vor dem Inkrafttreten dieses Ortsgesetzes erbracht worden sind, werden die Kosten nach dem bisher geltenden Recht erhoben.

Anlage (zu § 2 Abs. 1 und § 6 Abs.1)
Kostenverzeichnis

1 Personaleinsatz, Berechnung je Stunde

Nr.	Kostentatbestand	Euro
100	Gebühren nach Nr. 103 der Anlage zu § 1 Allgemeine Kostenverordnung	

2 Fahrzeugeinsatz Gebühr je Stunde

Nr.	Kostentatbestand	Euro
200	Löschfahrzeug	72,72
201	Drehleiter (DLK)	174,67
202	Kranwagen (FwK)	397,68
203	Rüstwagen (RW)	245,25
204	Gerätewagen (GW)	44,40
205	Wechselladerfahrzeug (WLF)	130,91
206	Abrollbehälter (AB)	7,24
207	Feuerwehranhänger	51,99
208	Feuerwehranhänger/Rettungsboot	60,56
209	Transportfahrzeug/PKW (KdoW)	21,50
210	Transportfahrzeug/MTF	18,24
211	Einsatzleitwagen (ELW)	48,01
212	Großraumrettungswagen (GRTW)	101,01
213	Feuerlöschboot	378,07

3 Geräte- und Ausrüstungseinsatz, je angefangene Stunde

Nr.	Kostentatbestand	Euro
300	B-Druckschlauch	0,29
301	C-Druckschlauch	0,17
302	Saugschlauch	0,86
303	Reinigungspauschale für Schläuche, je Einsatz und Schlauch	17,25
304	Standrohr	0,96
305	Verteiler	0,72
306	Saugkorb/Sammelstück	0,72
307	Tragkraftspritze	14,38
308	Tauch-/Fasspumpe	7,19
309	Notstromaggregat	11,98
310	Motorsäge	7,19
311	Kleinmaterial	10,00

4 Rettungsdienst

Bei Versorgung oder Transport mehrerer Personen werden für jede Leistung 50 Prozent der Gebühr berechnet.

Notarzteinsatzfahrten mit ärztlichem Personal einschließlich aller Leistungen der medizinischen Erstversorgung.

Nr.	Kostentatbestand	Euro
-----	------------------	------

400	Pauschalgebühr Notarzteinsatz	511,00
401	Pauschalgebühr je Fahrt Rettungswagen	552,00
402	Pauschalgebühr je Fahrt Notfalltransportwagen	313,00
403	Pauschalgebühr je Fahrt Intensivtransportwagen	730,00
404	Pauschalgebühr je Einsatz HanseSani	233,00
405	Zuschlag bei Benutzung eines Transportinkubators ohne zusätzliche Begleitperson	14,21
406	Zuschlag für zusätzliche Begleitung durch ärztliches Personal	Gebühr nach Nummer 1
407	Zuschlag für zusätzliche Begleitung durch eine Hebamme oder eine andere Pflegekraft	Gebühr nach Nummer 1

5 Besondere Leistungen

Nr.	Kostentatbestand	Euro
500	Türöffnung	162,76
501	Befreiung aus Aufzugsanlage	215,67
502	Anschluss einer Brandmeldeanlage an die Alarmeinrichtungen der Feuerwehr	322,07
503	Fehlalarmierung durch eine Brandmeldeanlage und / oder sicherheitstechnische Einrichtungen	479,65
504	Durchführung der Brandverhütungsschau	Gebühr nach Nummer 1 und 2
505	Brandsicherheitswache	Gebühr nach Nummer 1 und 2
506	Ausstellen von Bescheinigungen nach § 2 Absatz 4 Nr. 11 dieser Kostenordnung	25 bis 2.500
507	Aufgabenwahrnehmung im bauaufsichtlichen Genehmigungsverfahren, Beratung der Gewerbeaufsichtsbehörden, der Hafenbehörden, der Betriebe und auf Antrag sonstiger juristischer und natürlicher Personen hinsichtlich erforderlicher Gefahrenabwehrmaßnahmen, auch durch Beratung und Begutachtung vor Ort. Soweit die Genehmigungsbehörde gegenüber der Antragstellerin oder dem Antragsteller Gebühren für das Genehmigungsverfahren erhebt, sind die Kosten der Feuerwehr gegenüber der Genehmigungsbehörde geltend zu machen.	50 bis 5.000
508	Beratung, Prüfung und/oder Planung von Baustelleneinrichtungen oder -vorhaben vor Bauantragsstellung.	Gebühr nach

Nummer
1 und 2

Anmerkung zu Ziffer 506 und 507:

Wenn nicht die Mindestgebühr in Rechnung gestellt wird, hat die Berechnung nach den Nummern 1 und 2 dieser Kostenordnung zu erfolgen Anmerkung zu Ziffer 506 bis 508

Auslagen, die im Zusammenhang mit der Prüfung, Beratung und Begutachtung anfallen, sind gemäß Nachweis dem Antragsteller oder der Antragstellerin oder dem Auftraggeber oder der Auftraggeberin in Rechnung zu stellen.

“

Begründung

A. Allgemeines:

Angesichts der Vielzahl der aus rechtlichen, systematischen und redaktionellen Gründen notwendigen Änderungen ist eine Neufassung der Kostenordnung für die Feuerwehr der Stadtgemeinde Bremen (Feuerwehrkostenordnung) notwendig.

Das Leistungsspektrum der Feuerwehr setzt sich aus kostenfrei zu erbringenden Pflichtaufgaben und abrechnungsfähigen Einsätzen und Aufgaben zusammen. Das Ziel der Abrechnung ist eine verursachergerechte Verlagerung der Kosten von der Allgemeinheit zum Empfänger einer individuellen Leistung. Grundlage der Gebührenordnung ist das Kostendeckungsprinzip. Danach sind bei der Gebührenbemessung grundsätzlich die gesamten Kosten für die individuell zuzurechnende öffentliche Leistung zu berücksichtigen. Die Gebühr soll also die Gesamtkosten aller an der Leistung Beteiligten decken. Der Kostenersatz darf höchstens so bemessen werden, dass die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen insgesamt ansatzfähigen Kosten gedeckt werden. Da nur die ansatzfähigen Kosten gedeckt werden sollen, wird ein hoher Kostendeckungsgrad aller entstandenen Kosten verhindert.

Vor diesem Hintergrund entspricht die Kostenordnung für die Feuerwehr der Stadtgemeinde Bremen (Feuerwehrkostenordnung) vom 23. März 2009 (BremGBI. S. 97, SaBremR2132-b-1) auch in der Fassung des 26. Ortsgesetzes zur Änderung der Kostenordnung für die Feuerwehr der Stadtgemeinde Bremen vom 13. Juli 2021 nicht der aktuellen Rechtslage und ist anzupassen. Dies gilt insbesondere für die Kostentatbestände und die Höhe der Gebühren der Anlage unter Ziffer 1 bis 2 und Ziffer 4 bis 5. In analoger Anwendung der VV zu § 7 LHO sind sämtliche Kostentatbestände neu zu berechnen.

B. Im Einzelnen

Alle Kostentatbestände wurden, sofern erforderlich, gegändert.

Zu Paragraph 1:

Dient der Klarstellung, für wessen Leistung die Gebührenordnung gilt.

Zu Paragraph 2

Der Paragraph 2 ist der alte Paragraph 1 und regelt die Kostenpflicht.

Absatz 1 ist redaktionell angepasst.

Absatz 2 diese Unterteilung dient der besseren Lesbarkeit und war vorher Bestandteil des Absatzes 1. Zur Klarstellung ist hier noch die sicherheitstechnische Einrichtung mit aufgenommen worden. Hierunter sind u. a. Sprinkleranlagen, Entlüftungsanlagen etc. zu verstehen.

Absatz 3 ist der alte Absatz 2 inklusive redaktioneller Anpassung

Absatz 4 ist der alte Absatz 3

Absatz 4 Ziffer 1, hier ist die Gasausströmung herausgenommen worden, da diese nach einer Änderung des BremHilfeG nach § 57 Absatz 1 Ziffer 4 gebührenfrei ist.

Ziffer 2, hier wurde die Verknüpfung zum BremHilfeG und der damit verbundenen Gebührenfreiheit gestrichen, da diese bereits in Absatz 1 enthalten ist.

Ziffer 3 unverändert.

Ziffer 4 ist redaktionell angepasst. Die Beratung ist eine Leistung der Feuerwehr und daher grundsätzlich gebührenpflichtig. Es werden Leistungen durch den vorbeugenden Brandschutz (VB) erbracht, außerhalb eines oder vor einem Baugenehmigungsverfahren, die Personal und Material binden.

Ziffer 5 wurde um sicherheitstechnische Einrichtungen erweitert.

Ziffer 6 bis 9 unverändert.

Ziffer alte 10 wurde gestrichen, da es kein eigener Kostentatbestand ist. Diese Gebühr ist in der Gebühre des Rettungsdienstes inkludiert. Daher kam dieser eigene Kostentatbestand nie zur Anwendung.

Ziffer 10 ist neu eingeführt. Im Rahmen der Novellierung der LBO ist das Ausstellen einer Bescheinigung für einen bestimmten Häusertyp, hier das „Bremer Haus“, durch die Feuerwehr gefordert. Auch wenn die Bescheinigung versagt oder abschlägig beschieden wird, ist die Leistung kostenpflichtig, da die Feuerwehr immer einen Prüfaufwand hat.

Ziffer 11 ist neu eingefügt. Die sehr aufwendige und komplexe brandschutztechnische Begutachtung von Bauanträgen im Baugenehmigungsverfahren kann nicht unentgeltlich erbracht werden. Hierbei handelt es sich nicht um Leistungen der konkreten Gefahrenabwehr, sondern um Ingenieursaufgaben rund um den VB unter Anwendung und Umsetzung der brandschutzrechtlichen Vorgaben der geltenden Bauvorschriften und Beachtung der allgemeingültigen Feuerwehrvorschriften. Rechnungsadressat kann hier eine juristische oder natürliche Person sein, aber auch eine andere Behörde unter Anwendung des Bremischen Gebühren- und Beitragsgesetzes.

Ziffer 12 ist neu eingeführt. Im Rahmen der Einrichtung von Baustellen wird die Feuerwehr im Vorbehaltensnetz vom ASV und in allen anderen Straßennetzen von der Polizei zwecks Prüfung und Auflagenerteilung an der Genehmigung von Sperrungen beteiligt. Darüber hinaus muss in Bremen laut Antrag zur Sicherung einer Arbeitsstelle sich der Antragsteller vor Einreichung des Antrages beim Baustellenkoordinator bei SKUMS mit der Feuerwehr abstimmen. Jedes Mal muss eine Prüfung ggf. Besichtigung vor Ort durch die Feuerwehr erfolgen und eine Bescheinigung erstellt werden.

Absatz 5 ist der alte Absatz 4.

Absatz 6 ist neu eingeführt und regelt den Beginn des abrechnungsfähigen Zeitraums.

Zu Paragraph 3

Der Paragraph 3 ist der alte Paragraph 2 und bestimmt wer Kostenschuldner/Kostenschuldnerin ist. Der Paragraph ist in zwei Absätze unterteilt worden.

Der neue Absatz 1 ist redaktionell geändert.

Ziffer 1 redaktionelle Änderung.

Ziffer 2 redaktionelle Änderung.

Ziffer 3 redaktionelle Änderung.

Die Ziffern 4 redaktionelle Änderung und Aufnahme der sicherheitstechnischen Einrichtungen siehe § 2 Absatz 2.

Ziffer 5 bis 7 sind redaktionell geändert.

Ziffer 8 redaktionelle Änderung. Die Verweise auf die Bezüge in dieser Feuerwehrkostenordnung wurden angepasst.

Ziffer 9 redaktionelle Änderung.

Absatz 2 ist neu eingefügt. Hiermit ist geregelt, dass im Falle, dass es mehrere Besitzer:innen / Verantwortliche gibt, eine Person als Gesamtschuldner:in herangezogen werden kann.

Zu Paragraph 4

In Absatz 1 Ziffer 3 wurde die Ersatzbeschaffung von Sonderlöschmitteln sowie Öl- und Chemikalienbindemittel mit aufgenommen. Die hier zum Teil entstehenden nicht unerheblichen Kosten sind bislang gegenüber den Verursachern nicht geltend zu machen.

Absatz 2 ist neu eingefügt. Die Regelung war zuvor an Absatz 1 als Satz 2 angehängt. Zusätzlich mit aufgenommen ist die Begrifflichkeit „Ausrüstungsgegenstände“, da diese nicht unter der Begrifflichkeit „Geräte“ subsumiert werden können. Der darüber hinaus angefügte Satz beinhaltet eine Folgeänderung aus der vorgenommenen Änderung des Absatzes 1 Ziffer 3.

Absatz 3 unverändert.

Absatz 4 ist neu gefasst. Die Neuformulierung dient der Klarstellung. Da ein Einsatz erst dann vollständig beendet ist, wenn die Einsatzfähigkeit wiederhergestellt ist, muss zwischen Fahrzeug- und Personalkosten in den meisten Fällen getrennt werden. Für die Fahrzeuge ist der gebührenfähige Einsatz beendet, wenn das Fahrzeug wieder in die Wache eingerückt ist (außer wenn einsatzbedingte Überprüfungen oder Reparaturen notwendig sind). Wenn einsatzbedingt noch Nacharbeiten notwendig sind (z.B. Wartungs- und Reinigungsarbeiten, Überprüfen von Ausrüstung, Nachfüllen von Verbrauchsmaterialien etc.), wird diese Arbeitszeit berechnet.

Absatz 5 ist neu aufgenommen. Dieser Absatz regelt, dass ausschließlich die Feuerwehr nach pflichtgemäßem Ermessen über Einsatzmittel und Personal entscheidet.

Absatz 6 ist der alte Absatz 4 hier wurde redaktionell die Abkürzung v. H. durch das Wort Prozent esetzt.

Absatz 7 ist neu aufgenommen und dient als Auffangtatbestand für Einsatzsachverhalte, die in der Kostenordnung nicht erfasst sind.

Zu Paragraph 5

Hier ist der alte Paragraph 3 Absatz 5 als neuer Paragraph 5 aufgenommen worden. Hier wird die Erstattung von Auslagen geregelt. Einige Kostentatbestände sind weggefallen und die Ziffern 1 bis 3 sind neu aufgenommen.

Der Satz 3 ist neu aufgenommen und bestimmt, dass bei längeren Einsätzen über 4 Stunden die Verpflegungskosten als Auslagen zu erstatten sind.

Zu Paragraph 6

Dieser Paragraph ist für den Teil des Rettungsdienstes aufgenommen. Die Absätze 1 und 2 sind wortgleich aus dem alten § 3 Absatz 6 und 7 übernommen. Im neuen Absatz 1 wurde die Anlage auf die 26. Änderung der Kostenordnung angepasst.

Der alte Paragraph 4

Ist gestrichen, da eine Regelung bereits im BremGebBeitrG getroffen ist.

Paragraph 7

§ 7 regelt das Inkrafttreten, Außerkrafttreten und Übergangsvorschrift des Ortsgesetzes. Da die Feuerwehrkostenordnung neu gefasst wurde, muss zugleich die bisher geltende Feuerwehrkostenordnung außer Kraft gesetzt werden.

Der Absatz 2 ist der alte Absatz 2 des § 5 und wurde redaktionell angepasst.

Zur Anlage zu § 2 Absatz 1 und § 6 Absatz 1

Kostenverzeichnis

Da die Kostenordnung für die Feuerwehr der Stadtgemeinde Bremen (Feuerwehrkostenordnung) zuletzt mit Wirkung vom 01.08.2021 nur im rettungsdienstlichen Teil geändert wurde, war zu überprüfen, ob die übrigen Kostentatbestände noch zeitgemäß sind bzw. auf Grund der erkannten tatsächlichen Bedarfe noch benötigt werden. Ferner sind neue Kostentatbestände aufzunehmen. Gleichzeitig ist das Kostenverzeichnis neu nummeriert, strukturiert und für einzelne Sachverhalte zum Zwecke der einheitlichen Berechnung klar differenziert worden. Ebenfalls sind die Kosten der tatsächlichen Preissteigerung angepasst.

Im gesamten Kostenverzeichnis sind alle Kosten der Kosten- und Preissteigerung angepasst worden.

Zu Nummer 200 bis 213

Die Gebühren wurden nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen neu berechnet. Es ist über alle Fahrzeuggruppen eine einzelne Berechnung je Fahrzeug erfolgt und anschließend zwecks einer Gebühr ein Mittelwert gebildet worden. Die Betrachtung der Kosten ist über den Zeitraum von drei Jahren erfolgt. Einsatzmittel wurden in Gruppen zusammengelegt.

Zu Nummer 300 bis 311

Diese Nummern sind mit der Inflationsrate des statistischen Bundesamtes hochgerechnet worden. Ferner ist die Gebühr, außer bei der Nummer 303, hier erfolgt die Berechnung je Einsatz und Schlauch, auf eine stundengenaue Abrechnung umgestellt worden. Nummer 311 dient der Inrechnungstellung von verbrauchtem Kleinmaterial, welches nicht einzeln nachgewiesen werden kann, aus dessen Verbrauch aber dennoch Kosten entstehen, die die Feuerwehr belasten. Somit sollen auch diese Kosten per Pauschale geltend gemacht werden.

Zu Nummer 400 bis 404

Die Gebühren für die Leistungen des Rettungsdienstes in der Stadtgemeinde Bremen bleiben im Rahmen dieser Neufassung unverändert. Anpassungen erfolgen in der Regel jährlich zum Jahresanfang.

Zu Nummer 408

Die Nummer wurde gestrichen, da dieser nie geltend gemacht wurde und in den Kosten des Rettungsdienstes inkludiert ist.

Zu Nummern 500 bis 503

Diese Nummern sind mit der Inflationsrate des statistischen Bundesamtes hochgerechnet worden.

Zu Nummer 504

Die Nummer 504 wurde redaktionell angepasst und zusätzlich zu den Personalkosten ist es jetzt möglich, Kosten für die Nutzung von Einsatzmitteln geltend zu machen, wenn diese benötigt worden sind.

Zu Nummer 505

Diese Nummer wurde neu aufgenommen. Wurde bisher über Personaleinsatz Ziffer 0 nach § 1 Absatz 3 Ziffer 5 der FwKostO abgerechnet.

Zu Nummer 506

Hier soll lediglich eine geforderte Bescheinigung nach der BremLBO ausgestellt werden. Da es sich bei der Prüfung u. a. auch um Vorort-Begutachtung handeln und ggf. sogar das Aufstellen eines Einsatzmittels erforderlich sein kann, ist hier ein Kostenrahmen vorgegeben. Bei klaren und einfachen Prüfsachverhalten soll für diese Bescheinigung eine geringe Gebühr, die den Antragsteller nicht übermäßig belastet, fällig sein. Wenn jedoch der Prüfaufwand erheblich

ist, soll die Gebühr je nach Personal und Mittelleinsatz nach den Nummern 1 und 2 berechnet werden, jedoch soll die Gebühr in einem angemessenen Verhältnis zum Antrag der Bescheinigung stehe. Nach allgemeiner Berufserfahrung der Feuerwehrbeamten für die Dauer und Mittelleinsatz ist der gewählte Gebührenrahmen von 25 Euro bis 2.500 Euro angemessen und verhältnismäßig.

Zu Nummer 507

Die Feuerwehr ist in erheblichen Maße in die bei SKUMS durchgeführten Baugenehmigungsverfahren eingebunden und muss alle übersandten Verfahren vollständig auf alle brandschutztechnischen Belange prüfen und bewerten. Diese Prüfaufträge sind sehr personal- und zeitintensiv und fordern des Öfteren eine ausgedehnte Vorort-Begutachtung, zum Teil unter Nutzung von Einsatzmitteln. Aber auch andere Ämter, Betriebe, juristische oder natürliche Personen bedienen sich der Expertise der Feuerwehr. Dieser Aufwand für die Feuerwehr muss mit Gebühren abgedeckt werden. Hierfür ist unter Würdigung der Nummer 506 ein Rahmen von 50 Euro bis 5.000 Euro gewählt worden.

Zu Nummer 508

Für diese Leistung der Feuerwehr ist nun eine Möglichkeit geschaffen, die bei den anfallenden Begleitungen und Beratungen entstandenen Personal- und Einsatzmittelkosten gegenüber dem/der Antragsteller:in oder Bauherr:innen in Rechnung zu stellen.

Feuerwehrkostenordnung - Synopse

Grundsätzliches:

Das Leistungsspektrum der Feuerwehr setzt sich aus kostenfrei zu erbringenden Pflichtaufgaben und abrechnungsfähigen Einsätzen und Aufgaben zusammen. Das Ziel der Abrechnung ist eine verursachergerechte Verlagerung der Kosten von der Allgemeinheit zum Empfänger einer individuellen Leistung. Grundlage der Gebührenordnung ist das Kostendeckungsprinzip. Danach sind bei der Gebührenbemessung grundsätzlich die gesamten Kosten für die individuell zuzurechnende öffentliche Leistung zu berücksichtigen. Die Gebühr soll also die Gesamtkosten aller an der Leistung Beteiligten decken. Der Kostenersatz darf höchstens so bemessen werden, dass die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen insgesamt ansatzfähigen Kosten gedeckt werden. Da nur die ansatzfähigen Kosten gedeckt werden sollen, wird allerdings ein hoher Kostendeckungsgrad aller entstandenen Kosten verhindert. Insbesondere Vorhaltungskosten sind in diesem Bezug nicht abrechenbar.

Vor diesem Hintergrund entspricht die Kostenordnung für die Feuerwehr der Stadtgemeinde Bremen (Feuerwehrkostenordnung) vom 23. März 2009 (BremGBI. S. 97, SaBremR2132-b-1) auch in der Fassung des 25. Ortsgesetzes zur Änderung der Kostenordnung für die Feuerwehr der Stadtgemeinde Bremen vom 13. Juli 2021 (BremGBI. Nr. 80, Seite 554) nicht der aktuellen Rechtslage. Dies gilt insbesondere für die Kostentatbestände und die Höhe der Gebühren der Anlage unter Ziffer 0 bis 2 und Ziffer 4 bis 5. In analoger Anwendung der VV zu § 7 LHO („Für alle finanzwirksamen Maßnahmen sind angemessene Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen durchzuführen.“) sind sämtliche Kostentatbestände neu zu berechnen.

23. März 2009, i.d.F. vom 13.07.2021		NEU
		§ 1 Geltungsbereich
		Dieses Ortsgesetz gilt für Leistungen der Feuerwehr Bremen und des bodengebundenen Rettungsdienstes der Stadtgemeinde Bremen nach dem Bremischen Hilfeleistungsgesetz.
§ 1 Kostenpflicht		§ 2 Kostenpflicht
(1) Von der Feuerwehr werden für ihre Leistungen (Gebühren und Auslagen) nach diesem Ortsgesetz und dem Kostenverzeichnis (Anlage) Gebühren erhoben. Als Leistung gilt auch das Ausrücken der Feuerwehr bei missbräuchlicher Alarmierung oder bei Fehlalarmierung durch private Brandmeldeanlagen.		(1) Für die Leistungen der Feuerwehr werden Kosten (Verwaltungsgebühren, Benutzungsgebühren und Auslagen) nach dem als Anlage beigefügten Kostenverzeichnis erhoben, sofern sie nicht nach § 57 Absatz 1 des Bremischen Hilfeleistungsgesetzes gebührenfrei sind.
(2) Die Verpflichtung zur Zahlung der Kosten besteht auch, wenn es zu einer Leistung der Feu-		(2) Als Leistung gilt auch das Ausrücken der Feuerwehr bei missbräuchlicher Alarmierung

	23. März 2009, i.d.F. vom 13.07.2021		NEU	
	erwehr aus Gründen, die nicht von ihr zu vertreten sind, nicht gekommen ist oder wenn der erwartete Erfolg nicht eingetreten ist; der Rettungsdienst (Notarzteinsätze, Unfall- und Krankentransporte) bleibt unberührt.		oder bei Fehlalarmierung durch Brandmeldeanlagen und sicherheitstechnische Einrichtungen.	
	(3) Kostenpflichtig sind		(3) Die Verpflichtung zur Zahlung der Kosten besteht auch, wenn es zu einer Leistung der Feuerwehr aus Gründen, die nicht von ihr zu vertreten sind, nicht gekommen ist oder wenn der erwartete Erfolg nicht eingetreten ist; der Rettungsdienst (Notfallrettung, Notfall- und Krankentransporte) bleibt unberührt.	
			(4) Kostenpflichtig sind	
	1. die technische Hilfeleistung bei Umweltschäden, Unglücksfällen und öffentlichen Notständen, die durch Wasser- und Gasausströmungen, Gebäudeeinstürze oder ähnliche Vorkommnisse verursacht werden,		1. die technische Hilfeleistung bei Umweltschäden, Unglücksfällen und öffentlichen Notständen, die durch Wasserausströmungen, Gebäudeeinstürze oder ähnliche Vorkommnisse verursacht werden,	
	2. die technische Hilfeleistung in sonstigen Fällen, soweit sie nicht nach § 57 Abs. 1 Nr. 3 des Bremischen Hilfeleistungsgesetzes gebührenfrei ist,		2. die technische Hilfeleistung in sonstigen Fällen,	
	3. die Rettung von Tieren		3. die Rettung von Tieren,	
	4. die Beratung der Betriebe und sonstiger juristischer und natürlicher Personen hinsichtlich erforderlicher Brandschutzeinrichtungen und –vorkehrungen,		4. die Beratung hinsichtlich erforderlicher Brandschutzeinrichtungen und –vorkehrungen,	
	5. die Gestellung von Brandsicherheitswachen bei Veranstaltungen oder Maßnahmen, bei denen eine erhöhte Brand- oder Explosionsgefahr besteht und eine größere Zahl von Menschen oder erhebliche Sachwerte gefährdet sein kön-		5. die Gestellung von Brandsicherheitswachen bei Veranstaltungen oder Maßnahmen, bei denen eine erhöhte Brand- oder Explosionsgefahr besteht und eine größere Zahl von Menschen oder erhebliche Sachwerte gefähr-	

	23. März 2009, i.d.F. vom 13.07.2021		NEU	
	nen, sowie bei Ausfall einer baurechtlich geforderten Brandmeldeanlage bis zur Übergabe an einen verantwortlichen Betriebsangehörigen		det sein können, sowie bei Ausfall einer baurechtlich geforderten Brandmeldeanlage und sicherheitstechnischer Einrichtungen bis zur Übergabe an einen verantwortlichen Betriebsangehörigen,	
	6. der Anschluss von baurechtlich und brandschutztechnisch erforderlichen Brandmeldeanlagen an die Empfangseinrichtungen der Feuerwehr		6. der Anschluss von baurechtlich und brandschutztechnisch erforderlichen Brandmeldeanlagen an die Empfangseinrichtungen der Feuerwehr,	
	7. die Durchführung von Brandverhütungsschauen		7. die Durchführung von Brandverhütungsschauen,	
	8. die Befreiung von eingeschlossenen Personen aus Aufzugsanlagen		8. die Befreiung von eingeschlossenen Personen aus Aufzugsanlagen,	
	9. die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes und		9. die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes,	
	10. die Vermittlung von Einsätzen des qualifizierten Krankentransports durch die Feuerwehr- und Rettungsleitstelle		10. die Ausstellung einer Bescheinigung, das hinsichtlich der Personenrettung keine Bedenken bestehen gemäß § 2 Absatz 3 Satz 5 und § 66 Absatz 4 Satz 2 der Bremischen Landesbauordnung,	
			11. die brandschutztechnische Begutachtung von Bauanträgen im Baugenehmigungsverfahren, einschließlich die in einem solchen Verfahren zu erstellenden zwingend erforderlichen Ausdrücke bei Onlineanträgen und Gebühren bei zwingend erforderlichen Akteneinsichten,	

	23. März 2009, i.d.F. vom 13.07.2021		NEU	
			12. Beratung, Prüfung oder Planung von Baustelleneinrichtungen oder -vorhaben vor Bauantragsstellung.	
	(4) Ansprüche auf Ersatz der Aufwendungen bei vorsätzlich oder grob fahrlässiger Verursachung von Gefahr oder Schaden und in Fällen der Gefährdungshaftung bleiben unberührt.		(5) Ansprüche auf Ersatz der Aufwendungen bei vorsätzlich oder grob fahrlässiger Verursachung von Gefahr oder Schaden und in Fällen der Gefährdungshaftung bleiben unberührt.	
			(6) Die Kostenschuld entsteht mit der Leistung der kostenpflichtigen Handlung gemäß Absatz 4.	
	§ 2 Kostenschuldner		§ 3 Kostenschuldner und Kostenschuldnerin	
	Kostenschuldner ist		(1) Kostenschuldnerin oder Kostenschuldner ist	
	1. derjenige, der die Feuerwehr ohne Grund alarmiert oder den Einsatz vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat,		1. der- oder diejenige, der oder die die Feuerwehr ohne Grund alarmiert oder den Einsatz vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat,	
	2. der Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Schienen-, Luft-, Wasser- oder Straßenfahrzeugen entstanden ist,		2. die Fahrzeughalterin oder der Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Schienen-, Luft-, Wasser- oder Straßenfahrzeugen entstanden ist,	
	3. der Betreiber, wenn die Gefahr oder der Schaden bei der Förderung, Beförderung oder Lagerung von brennbaren Flüssigkeiten im Sinne der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten oder von besonders feuergefährlichen Stoffen oder gefährlichen Gütern im Sinne der Gefahrgutverordnung Straße entstanden ist,		3. die Betreiberin oder der Betreiber, wenn die Gefahr oder der Schaden bei der Förderung, Beförderung oder Lagerung von brennbaren Flüssigkeiten im Sinne der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten oder von besonders feuergefährlichen Stoffen oder gefährlichen Gütern im Sinne der Gefahrgutverordnung Straße entstanden ist,	

	23. März 2009, i.d.F. vom 13.07.2021		NEU	
	4. der Betreiber einer privaten Brandmeldeanlage, wenn durch die Anlage ein Fehlalarm ausgelöst worden ist,		4. die Betreiberin oder der Betreiber einer Brandmeldeanlage und / oder sicherheitstechnischer Einrichtungen, wenn durch die Anlage ein Fehlalarm ausgelöst worden ist,	
	5. der Betreiber einer Aufzugsanlage, wenn der Einsatz zur Befreiung eingeschlossener Personen aus der Aufzugsanlage erforderlich war,		5. die Betreiberin oder der Betreiber einer Aufzugsanlage, wenn der Einsatz zur Befreiung eingeschlossener Personen aus der Aufzugsanlage erforderlich war,	
	6. der Eigentümer des Grundstücks, der baulichen Anlage oder des Schiffes, auf dem oder der die Brandmeldeanlage angeschlossen oder die Brandverhütungsschau durchgeführt worden ist,		6. die Eigentümerin oder der Eigentümer des Grundstücks, der baulichen Anlage oder des Schiffes, auf dem oder der die Brandmeldeanlage angeschlossen oder die Brandverhütungsschau durchgeführt worden ist,	
	7. der Halter des Tieres, das gerettet worden ist,		7. die Halterin oder der Halter des Tieres, das gerettet worden ist,	
	8. derjenige, der eine Leistung nach § 1 Abs. 3 Nr. 1, 2, 4 oder 5 selbst oder durch Dritte, deren Handeln ihm zuzurechnen ist, beantragt oder veranlasst hat oder dem die Leistung zugutekommt.		8. die Person, die eine Leistung nach § 2 Absatz 4 selbst oder durch Dritte, deren Handeln zu zurechnen ist, beantragt oder veranlasst hat oder der diese Leistung zugutekommt,	
	9. derjenige, der den Rettungsdienst in Anspruch genommen hat.		9. der- oder diejenige, der oder die den Rettungsdienst in Anspruch genommen hat.	
			(2) Mehrere Kostenschuldnerinnen oder Kostenschuldner haften gesamtschuldnerisch.	
	§ 3 Berechnung der Kosten		§ 4 Berechnung der Kosten	
	(1) Die zu zahlenden Kosten werden nach den Sätzen des Kostenverzeichnisses (Anlage) berechnet und setzen sich, soweit nichts anderes bestimmt ist, aus		(1) Die zu zahlenden Kosten werden nach den Sätzen des Kostenverzeichnisses (Anlage) berechnet und setzen sich, soweit nichts anderes bestimmt ist, zusammen aus	
	1. den Stundensätzen für das eingesetzte Personal		1. den Stundensätzen für das eingesetzte Personal	

	23. März 2009, i.d.F. vom 13.07.2021		NEU	
	2. den Stundensätzen für die eingesetzten Fahrzeuge, Geräte und Ausrüstungsgegenstände und		2. den Stundensätzen für die eingesetzten Fahrzeuge, Geräte und Ausrüstungsgegenstände und	
	3. den Kosten für die Ersatzbeschaffung von nicht wiederverwendbarer Schutzausrüstung		3. den Kosten für die Ersatzbeschaffung von Sonderlöschmitteln, Öl- und Chemikalienbindemitteln und nicht wiederverwendbarer Schutzausrüstung.	
	zusammen. Gebühren für Geräte, die zur Ausstattung der Einsatzfahrzeuge gehören, werden nicht gesondert berechnet, wenn bereits für den Einsatz des Fahrzeugs eine Gebührenfestsetzung erfolgt.			
			(2) Eine gesonderte Berechnung für Geräte und Ausrüstungsgegenstände, die zur Ausstattung der Einsatzfahrzeuge gehören, erfolgt nicht, wenn bereits für den Einsatz des Fahrzeugs eine Gebührenfestsetzung erfolgt. Ausgenommen hiervon sind Sonderlöschmittel, Öl- und Chemikalienbindemittel und nicht wiederverwendbare Schutzausrüstung.	
	(2) Werden Kosten nach Zeitaufwand berechnet, so ist § 5 Abs. 1 des Bremischen Gebühren- und Beitragsgesetzes anzuwenden.		(3) Werden Kosten nach Zeitaufwand berechnet, so ist § 5 Abs. 1 des Bremischen Gebühren- und Beitragsgesetzes anzuwenden.	
	(3) Als Einsatzdauer wird die Zeit der Abwesenheit vom Standort gerechnet. Erfolgt die Abfahrt oder die Übergabe von Geräten und Ausstattungsgegenständen nicht vom/am Standort oder erfolgt die Rückkehr nicht zum oder die Rückgabe nicht am Standort, wird für die Berechnung der Einsatzdauer der Ausgangs- oder der Rückkehrtort zugrunde gelegt.		(4) Für die Berechnung der Kosten wird die Zeit von Beginn bis zur Beendigung des Einsatzes zugrunde gelegt. Der kostenpflichtige Einsatz beginnt mit der Alarmierung (Disposition) der Einsatzkräfte, und ist mit Wiederherstellung der Einsatzfähigkeit beendet. Sind die eingesetzten Mannschaften, Fahrzeuge oder Geräte und Ausrüstungsgegenstände zum Zeitpunkt der Alarmierung bereits zu einem anderen Einsatz ausgerückt oder	

	23. März 2009, i.d.F. vom 13.07.2021		NEU	
			kehren diese nach dem jeweiligen Einsatz nicht unmittelbar zurück (aufeinander folgende Einsätze), so beginnt der jeweilige Einsatz mit Verlassen des vorherigen Einsatzortes und ist beendet, sobald sie den jeweiligen Einsatzort verlassen, beziehungsweise die Einsatzfähigkeit wiederhergestellt ist.	
			(5) Die Anzahl und Auswahl des einzusetzenden und des davon bei der Kostenberechnung zu berücksichtigenden Personals sowie der Fahrzeuge, Geräte und Ausrüstungsgegenstände liegt im pflichtgemäßem Ermessen der Feuerwehr.	
	(4) Werden am Einsatzort Personal, Fahrzeuge, Geräte und Ausrüstungsgegenstände vorsorglich bereitgestellt, werden für den Materialeinsatz nur 50 v.H. der Gebühren erhoben. Für den Personaleinsatz ist die Gebühr in voller Höhe zu berechnen.		(6) Werden am Einsatzort Personal, Fahrzeuge, Geräte und Ausrüstungsgegenstände vorsorglich bereitgestellt, werden für den Materialeinsatz nur 50 Prozent. der Kosten erhoben. Für den Personaleinsatz sind die Kosten in voller Höhe zu berechnen.	
			(7) Für besondere, nicht in der Feuerwehrkostenordnung aufgeführte, Leistungen werden die Kosten nach dem tatsächlichen Zeit-, Material- und Personalaufwand gemäß Anlage zur Feuerwehrkostenordnung berechnet.	
			§ 5 Auslagen	
	(5) Für folgende Auslagen werden zuzüglich zu den Gebühren Verwaltungskostenanteile erhoben:		Auslagen werden in der tatsächlich entstandenen Höhe zuzüglich eines Verwaltungskostenzuschlages gemäß Ziffer 103.02 der Anlage (zu § 1) der Allgemeinen Kostenverordnung (AllKostV) geltend gemacht. Dies gilt insbesondere für,,	
	1. jeweils in Höhe von 10 v.H.		1 Lieferungen und Leistungen Dritter, Fremdpersonal und –gerät,	

	23. März 2009, i.d.F. vom 13.07.2021		NEU	
			2. Sonderlöschmittel, Öl- und Chemikalienbindemittel, nicht wiederverwendbare Schutzausrüstung und die Entsorgung und	
			3. Kosten für Reparaturen oder Ersatzbeschaffungen bei Unbrauchbarkeit oder Verlust von Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstungsgegenständen, soweit diese unmittelbar durch den kostenpflichtigen Einsatz entstanden sind.	
	a) Reisekosten			
	b) Fährkosten			
	c) Reparaturkosten und			
	d) Ersatzbeschaffung für Unbrauchbarkeit oder Verlust von Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstungsgegenständen			
	2. in Höhe von 20 v.H. bei Kosten für Verbrauch von Materialien sowie für nicht wiederverwendbare Schutzausrüstung			
	Kosten für Reparaturen und Ersatzbeschaffungen bei Unbrauchbarkeit und Verlust werden nur in Rechnung gestellt, soweit dem Kostenpflichtigen ein Verschulden zuzurechnen ist.			
			Dauert ein Einsatz ohne Unterbrechung mehr als vier Stunden, so sind die Verpflegungskosten der eingesetzten Feuerwehrangehörigen als Auslagen zu erstatten.	
			§ 6 Rettungsdienst	
	(6) Die Gebühren nach Nummer 3 der Anlage werden nur erhoben, soweit für Leistungen im Rettungsdienst zwischen den Krankenkassenverbänden und zuständigen Berufsgenossenschaften einerseits und dem Senator für Inneres		(1) Die Gebühren nach Nummer 4 der Anlage werden nur erhoben, soweit für Leistungen im Rettungsdienst zwischen den Krankenkassenverbänden und zuständigen Berufsgenossenschaften einerseits und dem Senator für	

	23. März 2009, i.d.F. vom 13.07.2021		NEU	
	und Sport andererseits nach § 58 des Bremischen Hilfeleistungsgesetzes keine anderen Entgelte vereinbart sind.		Inneres andererseits nach § 58 des Bremischen Hilfeleistungsgesetzes keine anderen Entgelte vereinbart sind.	
	(7) Wird ein Rettungsdiensteinsatz von einer nach § 27 Abs. 1 des Bremischen Hilfeleistungsgesetzes im Rettungsdienst der Stadtgemeinde Bremen mitwirkenden Hilfsorganisation oder einem privaten Unternehmer durchgeführt, werden hierfür Kosten nach den gleichen Grundsätzen berechnet wie bei einem entsprechenden Einsatz der Feuerwehr.		(2) Wird ein Rettungsdiensteinsatz von nach § 27 Absatz 1 des Bremischen Hilfeleistungsgesetzes im Rettungsdienst der Stadtgemeinde Bremen mitwirkenden Hilfsorganisationen oder privaten Unternehmern durchgeführt, werden hierfür Kosten nach den gleichen Grundsätzen berechnet wie bei einem entsprechenden Einsatz der Feuerwehr.	
	§ 4 Kostenerlass			
	Die Feuerwehr kann aus Gründen der Billigkeit Kosten nach den Bestimmungen des Bremischen Gebühren- und Beitragsgesetzes ganz oder teilweise erlassen, von ihrer Festsetzung abssehen oder sie in ermäßiger Höhe festsetzen.			
	§ 5 In-Kraft-Treten		§ 7 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsvorschrift	
	(1) (Inkrafttreten)		(1) Dieses Ortsgesetz tritt am 01. Januar 2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Feuerwehrkostenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. März 2009 (Brem.GBl. S. 97 – 2132-b-1), die zuletzt durch das Ortsgesetz vom 13. Juli 2021 (Brem. GBl. S. 554) geändert worden ist, außer Kraft.	
	(2) Kosten, die vor Inkrafttreten dieses Ortsge setzes fällig werden, werden nach den bisherigen Vorschriften erhoben.		(2) Für Leistungen, die vor dem Inkrafttreten dieses Ortsge setzes erbracht worden sind, werden die Kosten nach dem bisher geltenden Recht erhoben..	

	Anlage (zu § 1 Abs.1 und § 3 Abs.19			Anlage (zu § 2 Abs. 1 und § 6 Abs. 1)	
	Kostenverzeichnis			Kostenverzeichnis	
Nummer		Euro	Nummer		Euro
0	Personaleinsatz		1	Personaleinsatz, Berechnung je Stunde	
	Gebühren nach Nr. 103 der Anlage zu § 1 Allgemeine Kostenverordnung in der jeweils geltenden Fassung		100	Gebühren nach Nr. 103 der Anlage zu § 1 Allgemeine Kostenverordnung	
1	Fahrzeugeinsatz		2	Fahrzeugeinsatz	Gebühr je Stunde
100	Löschfahrzeuge	237,00	200	Löschfahrzeug	72,72
101	Drehleiter	274,00	201	Drehleiter (DLK)	174,67
102	Kranwagen	350,00	202	Kranwagen (FwK)	397,68
103	Rüstwagen	180,00	203	Rüstwagen (RW)	245,25
104	Gerätewagen Atemschutz/Wasser	97,00	204	Gerätewagen (GW)	44,40
105	Gerätewagen Gefahrgut	132,00			
106	Wechselaufbaufahrzeug	206,00	205	Wechselaufbaufahrzeug (WLF)	130,91
107	Wechselaufbau 1	15,00	206	Abrollbehälter (AB)	7,24
108	Wechselaufbau 2	110,00			
		207	Feuerwehranhänger	51,99	
		208	Rettungsboot	60,56	
109	Transportfahrzeug/PKW	25,00	209	Transportfahrzeug/PKW (KdoW)	21,50
		210	Transportfahrzeug/MTF	18,24	
110	Einsatzleitwagen 1	20,00	211	Einsatzleitwagen (ELW)	48,01
111	Einsatzleitwagen 2	70,00			
112	Einsatzleitwagen 3	170,00			
		212	Großraumrettungswagen (GRTW)	101,01	
113	Feuerlöschboot	500,00	213	Feuerlöschboot	378,07
2	Geräte- und Ausrüstungseinsatz		3	Einsatz von Geräten und Ausrüstungsgegenständen, je angefangene Stunde	
200	B-Druckschlauch	6,00/Tag	300	B-Druckschlauch	0,29
201	C-Druckschlauch	3,50/Tag	301	C-Druckschlauch	0,17

202	Saugschlauch	18,00/Ta g	302	Saugschlauch	0,86
203	Reinigungspauschale für Schläuche	15,00/Ei nsatz	303	Reinigungspauschale für Schläuche, je Ein- satz und Schlauch	17,25
204	Standrohr	20,00/Ta g	304	Standrohr	0,96
205	Verteiler	15,00/Ta g	305	Verteiler	0,72
206	Saugkorb/Sammelstück	15,00/Ta g	306	Saugkorb/Sammelstück	0,72
207	Tragkraftspritz	300,00/T ag	307	Tragkraftspritze	14,38
208	Tauch-/Fasspumpe	150,00/T ag	308	Tauch-/Fasspumpe	7,19
209	Notstromaggregat	250,00/T ag	309	Notstromaggregat, tragbar	11,98
210	Motorsäge	150,00/T ag	310	Motorsäge	7,19
			311	Kleinmaterial	10,00
3	Rettungsdienst		4	Rettungsdienst	
	Bei Versorgung oder Transport mehrerer Perso- nen werden für jede Leistung 50 v.H. der Gebühr berechnet. Notarzteinsatzfahrten mit ärztlichem Personal einschließlich aller Leistungen der me- dizinischen Erstversorgung			Bei Versorgung oder Transport mehrerer Per- sonen werden für jede Leistung 50 Prozent der Gebühr berechnet. Notarzteinsatzfahrten mit ärztlichem Personal einschließlich aller Leistungen der medizinischen Erstversorgung	
300	Pauschalgebühr Notarzteinsatz	511,00	400	Pauschalgebühr Notarzteinsatz	511,00
301	Pauschalgebühr je Fahrt Rettungswagen	552,00	401	Pauschalgebühr je Fahrt Rettungswagen	552,00
302	Pauschalgebühr je Fahrt Notfalltransportwagen	313,00	402	Pauschalgebühr je Fahrt Notfalltransportwa- gen	313,00
303	Pauschalgebühr je Fahrt Intensivtransportwa- gen	730,00	403	Pauschalgebühr je Fahrt Intensivtransportwa- gen	730,00
304	Pauschalgebühr je Einsatz HanseSani	233,00	404	Pauschalgebühr je Einsatz HanseSani	233,00
305	Zuschlag bei Benutzung eines Transportinkuba- tors ohne zusätzliche Begleitperson	14,21	405	Zuschlag bei Benutzung eines Transportinku- bators ohne zusätzliche Begleitperson	14,21

306	Zuschlag für zusätzliche Begleitung durch ärztliches Personal	Gebühr nach Nummer 0	406	Zuschlag für zusätzliche Begleitung durch ärztliches Personal	Gebühr nach Nummer 1
307	Zuschlag für zusätzliche Begleitung durch eine Hebamme oder eine andere Pflegekraft	Gebühr nach Nummer 0	407	Zuschlag für zusätzliche Begleitung durch eine Hebamme oder eine andere Pflegekraft	Gebühr nach Nummer 1
308	Vermittlung eines Einsatzes	37,80			
4	Besondere Leistungen		5	Besondere Leistungen	
401	Türöffnung	141,50	500	Türöffnung	162,76
402	Befreiung von Person/Personen aus Aufzugsanlage	187,50	501	Befreiung aus Aufzugsanlage	215,67
403	Anschluss einer Brandmeldeanlage an die Alarmeinrichtungen der Feuerwehr	280,00	502	Anschluss einer Brandmeldeanlage an die Alarmeinrichtungen der Feuerwehr	322,07
404	Fehlalarmierung durch eine Brandmeldeanlage	417,00	503	Fehlalarmierung durch eine Brandmeldeanlage und / oder sicherheitstechnische Einrichtungen	479,65
5	Durchführung der Brandverhütungsschau	Gebühr nach Nummer 0	504	Durchführung der Brandverhütungsschau	Gebühr nach Nummer 1 und 2
			505	Brandsicherheitswache	Gebühr nach Nummer 1 und 2
			506	Ausstellen von Bescheinigungen nach § 2 Absatz 4 Nr. 11 dieser Kostenordnung	25 bis 2.500
			507	Aufgabenwahrnehmung im bauaufsichtlichen Genehmigungsverfahren, Beratung der Gewerbeaufsichtsbehörden, der Hafenbehörden, der Betriebe und auf Antrag sonstiger juristischer und natürlicher Personen hinsichtlich erforderlicher Gefahrenabwehrmaßnahmen,	50 bis 5.000

				<p>auch durch Beratung und Begutachtung vor Ort. Soweit die Genehmigungsbehörde gegenüber der Antragstellerin oder dem Antragsteller Gebühren für das Genehmigungsverfahren erhebt, sind die Kosten der Feuerwehr gegenüber der Genehmigungsbehörde geltend zu machen.“</p>	
		508		Beratung, Prüfung und/oder Planung von Baustelleneinrichtungen oder -vorhaben vor Bauantragsstellung.	Gebühr nach Nummer 1 und 2
				<p>Anmerkung zu Ziffer 506 und 507: Wenn nicht die Mindestgebühr in Rechnung gestellt wird, hat die Berechnung nach den Nummern 1 und 2 dieser Kostenordnung zu erfolgen. Anmerkung zu Ziffer 506 bis 508 Auslagen, die im Zusammenhang mit der Prüfung, Beratung und Begutachtung anfallen, sind gemäß Nachweis dem Antragsteller oder der Antragstellerin oder dem Auftraggeber oder der Auftraggeberin in Rechnung zu stellen.</p>	

Bekanntmachung der Neufassung der Kostenordnung für die Feuerwehr der Stadtgemeinde Bremen

Aufgrund des Artikels 2 des 27. Ortsgesetzes zur Änderung der Kostenordnung für die Feuerwehr der Stadtgemeinde Bremen vom 15.09.2021 wird nachstehend der Wortlaut der Kostenordnung für die Feuerwehr der Stadtgemeinde Bremen in seit dem 1. August 2021 geltenden Fassung bekannt gemacht.

Die Neufassung berücksichtigt:

1. Den am 1. Januar 2010 in Kraft getretenen Artikel 1 des 16. Ortsgesetzes zur Änderung der Kostenordnung für die Feuerwehr der Stadtgemeinde Bremen (Brem.GBl. Seite 561)
2. Den am 1. März 2010 in Kraft getretenen Artikel 1 des 17. Ortsgesetzes zur Änderung der Kostenordnung für die Feuerwehr der Stadtgemeinde Bremen (Brem.GBl. Seite 141)
3. Den am 1. Januar 2013 in Kraft getretenen Artikel 1 des 18. Ortsgesetzes zur Änderung der Kostenordnung für die Feuerwehr der Stadtgemeinde Bremen (Brem.GBl. Seite 467)
4. Den am 1. Januar 2014 in Kraft getretenen Artikel 1 des 19. Ortsgesetzes zur Änderung der Kostenordnung für die Feuerwehr der Stadtgemeinde Bremen (Brem.GBl. Seite 765)
5. Den am 1. Januar 2015 in Kraft getretenen Artikel 1 des 20. Ortsgesetzes zur Änderung der Kostenordnung für die Feuerwehr der Stadtgemeinde Bremen (Brem.GBl. Seite 591)
6. Die am 28. Juli 2015 in Kraft getretene Nr. 2.4 i.V.m. Anlage 4 der Ändbek. zur Änderung der Kostenordnung für die Feuerwehr der Stadtgemeinde Bremen (Brem.GBl. Seite 434)
7. Den am 1. Januar 2016 in Kraft getretenen Artikel 1 des 21. Ortsgesetzes zur Änderung der Kostenordnung für die Feuerwehr der Stadtgemeinde Bremen (Brem.GBl. Seite 605)
8. Den am 1. Januar 2017 in Kraft getretenen Artikel 1 des 22. Ortsgesetzes zur Änderung der Kostenordnung für die Feuerwehr der Stadtgemeinde Bremen (Brem.GBl. Seite 910)
9. Den am 1. Januar 2018 in Kraft getretenen Artikel 1 des 23. Ortsgesetzes zur Änderung der Kostenordnung für die Feuerwehr der Stadtgemeinde Bremen (Brem.GBl. Seite 714)
10. Den am 1. Januar 2019 in Kraft getretenen Artikel 1 des 24. Ortsgesetzes zur Änderung der Kostenordnung für die Feuerwehr der Stadtgemeinde Bremen (Brem.GBl. Seite 450)
11. Den am 1. April 2020 in Kraft getretenen Artikel 1 des 25. Ortsgesetzes zur Änderung der Kostenordnung für die Feuerwehr der Stadtgemeinde Bremen (Brem.GBl. Seite 149)
12. Den am 1. August 2021 in Kraft getretenen Artikel 1 des 26. Ortsgesetzes zur Änderung der Kostenordnung für die Feuerwehr der Stadtgemeinde Bremen (Brem.GBl. Seite 554)